



Bundesministerium für Verkehr, 11030 Berlin

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge am  
Flughafen Magdeburg-Cochstedt

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4952

bearbeitet von:  
Christoph Noack

Referat LF19 - Zukunft der Luftfahrt

Ref-LF19@bmv.bund.de

[www.bmv.de](http://www.bmv.de)

**Betreff: Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr zur  
Einrichtung eines geografischen Gebietes am Flughafen Magdeburg-  
Cochstedt vom 18. September bis 19. September 2025**

Bezug: *Anti-Drone Response am Flughafen Magdeburg-Cochstedt*

Aktenzeichen: LF19 601100101#00004

Datum: Berlin, 01.09.2025

Seite 1 von 4

Nach § 21h Absatz 4 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) kann das Bundesministerium für Verkehr (BMV) oder eine von ihm bestimmte Bundesbehörde über die in § 21h Absatz 3 LuftVO genannten Regelungen hinaus weitere geografische Gebiete nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45) festlegen und Einzelheiten zum Betrieb der unbemannten Fluggeräte bestimmen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 können EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage einer Risikobewertung durch die zuständige Behörde bestimmte geografische Gebiete ausweisen, in denen der UAS-Betrieb von einer oder mehreren Anforderungen des Betriebes in der „offenen“ Kategorie ausgenommen ist.

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) legt fest:

Am Flughafen Magdeburg-Cochstedt wird in der Zeit vom 18. September 2025 bis zum 19. September 2025 ein geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 4 Satz 1 LuftVO festgelegt.

1. Die Festlegung beruht auf der Risikoanalyse des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) vom 27. August 2025.





2. Das geografische Gebiet ist als geschlossenes Polygon durch die folgenden Koordinaten (WGS 84) beschrieben:

51.8566580N 11.4079476E

51.8483673N 11.4109384E

51.8526695N 11.4431250E

51.8607414N 11.4399756E

51.8566580N 11.4079476E

3. Innerhalb des geografischen Gebietes gelten sämtliche Anforderungen der offenen Kategorie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, mit Ausnahme von Artikel 4 (1) f).
4. Das Abwerfen von Gegenständen wird über das geografische Gebiet lediglich für die Zeitdauer der *Anti-Drone Response* Wettbewerbs in der offenen Kategorie ermöglicht.
5. Der UAS-Betrieb findet ausschließlich über einem kontrollierten Bodengebiet statt. Es ist sicherzustellen, dass die abgeworfenen Gegenstände innerhalb des kontrollierten Bodengebiets auf den Erdboden treffen. Der UAS-Betreiber stellt sicher, dass keine unbeteiligten Personen das kontrollierte Bodengebiet während des Flugbetriebs betreten können.
6. Alle am Flugbetrieb beteiligten Personen werden vor dem Betrieb im Rahmen eines Sicherheitsgesprächs über die zusätzlichen Gefahren, welche durch den Abwurf von Gegenständen entstehen können, informiert.
7. § 13 Luftverkehrs-Ordnung (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Als Erleichterung plant die Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt die Publikation einer entsprechenden Allgemeinverfügung.
8. Es ist weiterhin das am Flughafen Magdeburg-Cochstedt eingerichtete geografische Gebiet gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 2 LuftVO zu beachten.

Am 18. und 19. September 2025 findet die *Anti-Drone Response* im Nationalen Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme in Sachsen-Anhalt am Flughafen Magdeburg-Cochstedt statt.

Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung steht die Abwehr unkooperativer Drohnen, auch mit Hilfe des Abwurfs von Netzen.





Um das LBA von Einzelanträgen bei gleichbleibend hoher Betriebssicherheit zu entlasten, richtet das BMV auf Basis einer vom LBA durchgeführten Risikoanalyse ein temporäres geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 4 LuftVO in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) 2019/947 ein.

Das BMV wird die Informationen zum geografischen Gebiet ebenfalls auf der Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt veröffentlichen unter:

<https://dipul.de/homepage/de/temporaere-betriebseinschraenkungen/anti-drone-response/>

Die Allgemeinverfügung ist mit folgender Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) versehen:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsvorgangsgesetz mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Allgemeinverfügung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Allgemeinverfügung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage gegen das Bundesministerium für Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden (§ 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO).





Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christoph Noack

Anlage: Karte des temporären geografischen Gebiets

